

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.488/0002-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4663

IHR ZEICHEN • BMWFJ-40.590/0016-I/1/2011

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz
1992 geändert wird;
Begutachtung, Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum übermittelten
Gesetzesentwurf folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#)) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 1 (Art. I):

Nachdem die Kompetenzdeckungsklausel anders als bisher nunmehr unbefristet gelten soll, wird zur Erwägung gestellt, neben der „Erlassung“ und „Aufhebung“ auch die „Änderung“ vorzusehen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Die letzte Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes 1992 erfolgte mit BGBl. I Nr. 2/2008.

Zu Z 1 (Art. I):

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Angabe der Fundstellen des Versorgungssicherungsgesetzes nach dem Ausdruck „BGBl.“ jeweils ein Leerzeichen zu setzen wäre (gleiches gilt für den Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Es wird weiters darauf aufmerksam gemacht, dass bei Satzteilen, die in Parenthese gestellt werden, Gedankenstriche zu setzen sind. Dementsprechend wären Korrekturen in Art. I Abs. 1 zweiter Satz vorzunehmen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:


Die Parenthese „= in Konnex zu Energielenkungsgesetz (...) internationale Verpflichtungen bestehen =“ wäre mit Gedankenstrichen zu versehen. Auf das fehlende Satzzeichen nach der Wortfolge „Verpflichtungen bestehen –“ wird hingewiesen.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Im vorliegenden Entwurf wäre eine Zweiteilung vorzunehmen: Die in Z 1 vorgesehene Erlassung der Kompetenzdeckungsklausel stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG und die Z 2 auf die Kompetenzdeckungsklausel.

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. April 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	fMmBhrNPvFPQsb+kvp3wzyKWR89qc3majzJNZLF/9BTAI+HtyepyuBMsmN0xiqpN36j7QkMM65j47geDci/D29Les95LXGQcSsbAyCTwxJvj4q0hT7gdymzOMHSYiro1gbwZosU+PsRZ4eFRDcgn68M2urYvNdRmjR1hCPGBcNI=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-15T10:00:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	